



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 4. Januar 1968 j. Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
13.12. 67	<b>Verordnung über die Bildung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik</b> .....	9
	<b>Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik</b> .....	16

### Verordnung über die Bildung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik

vom 13. Dezember 1967

Die Herausbildung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus macht es erforderlich, »zur ständigen Steigerung des Nationaleinkommens und 4zu seiner effektivsten Verwendung die Wirksamkeit ides Kredites, des Zinses und der Verrechnungen zu er-

höhen.

Dabei ist davon auszugehen, daß der volkseigene Betrieb als sozialistischer Warenproduzent die wichtigste wirtschaftlich und rechtlich selbständige Einheit der materiellen Produktion ist. Er plant und leitet seinen Reproduktionsprozeß eigenverantwortlich und erwirtschaftet selbst die Mittel für die erweiterte Reproduktion einschließlich der an den Staat abzuführenden Mittel. Auf dieser Grundlage sind die bisher überwiegend administrativen Finanzbeziehungen zwischen Betrieb und Bank zu echten ökonomischen Beziehungen zu entwickeln. Die Finanzierung und Kontrolle des einheitlichen Reproduktionsprozesses von der Forschung und Entwicklung bis zum Absatz der Erzeugnisse ist bei einer Bank zu konzentrieren. Die Bank als das wichtigste Finanzorgan gegenüber den Betrieben, WB und anderen wirtschaftsleitenden Organen muß zu einer sozialistischen Geschäftsbank entwickelt werden, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet. Durch ihre Geschäftstätigkeit hat sie die Ausarbeitung volkswirtschaftlicher Prognosen und optimaler Planziele, insbesondere die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und die Erreichung einer hohen Rentabilität des Reproduktionsprozesses aktiv zu unterstützen. Hierzu wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wird die

Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik

mit dem Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, gebildet.

(2) Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist die sozialistische Geschäftsbank für die Bereiche der Industrie, des Bau-

wesens, des Handels und des Verkehrs und übt spezielle Funktionen der staatlichen Kontrolle, insbesondere auf dem Investitionsgebiet, aus. Sie ist ein Organ des Ministerrates.

(3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Leitung und Organisation der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik werden in ihrem Statut (Anlage) geregelt.

#### § 2

(1) Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 die Niederlassungen der Deutschen Notenbank mit den von ihnen genutzten Grundstücken, Gebäuden, Einrichtungsgegenständen und Arbeitsmitteln. Gleichzeitig gehen die Rechte und Pflichten aus den in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträgen auf die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik über.

(2) Die bei den Niederlassungen geführten Konten sowie die Rechte und Pflichten aus

— Konto-, Kredit- und sonstigen Bankverträgen

— persönlichen und dinglichen Sicherheiten für Kredite

— Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit der Rechtsträgerschaft an Volkseigentum und der treuhänderischen bzw. vorläufigen Verwaltung von Vermögenswerten

gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1968 auf die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik über.

(3) Konten sowie Rechte und Pflichten gemäß Abs. 2, die bei der Zentrale der Deutschen Notenbank bestehen, sind entsprechend der Zuständigkeit der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik auf diese durch Vereinbarungen zu übertragen.

(4) Kontovollmachten, die gegenüber der Deutschen Notenbank erklärt wurden, bleiben nach dem Übergang der Konten gegenüber der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik wirksam.

#### § 3

(1) Die Deutsche Investitionsbank wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 bei gleichzeitigem Übergang ihrer